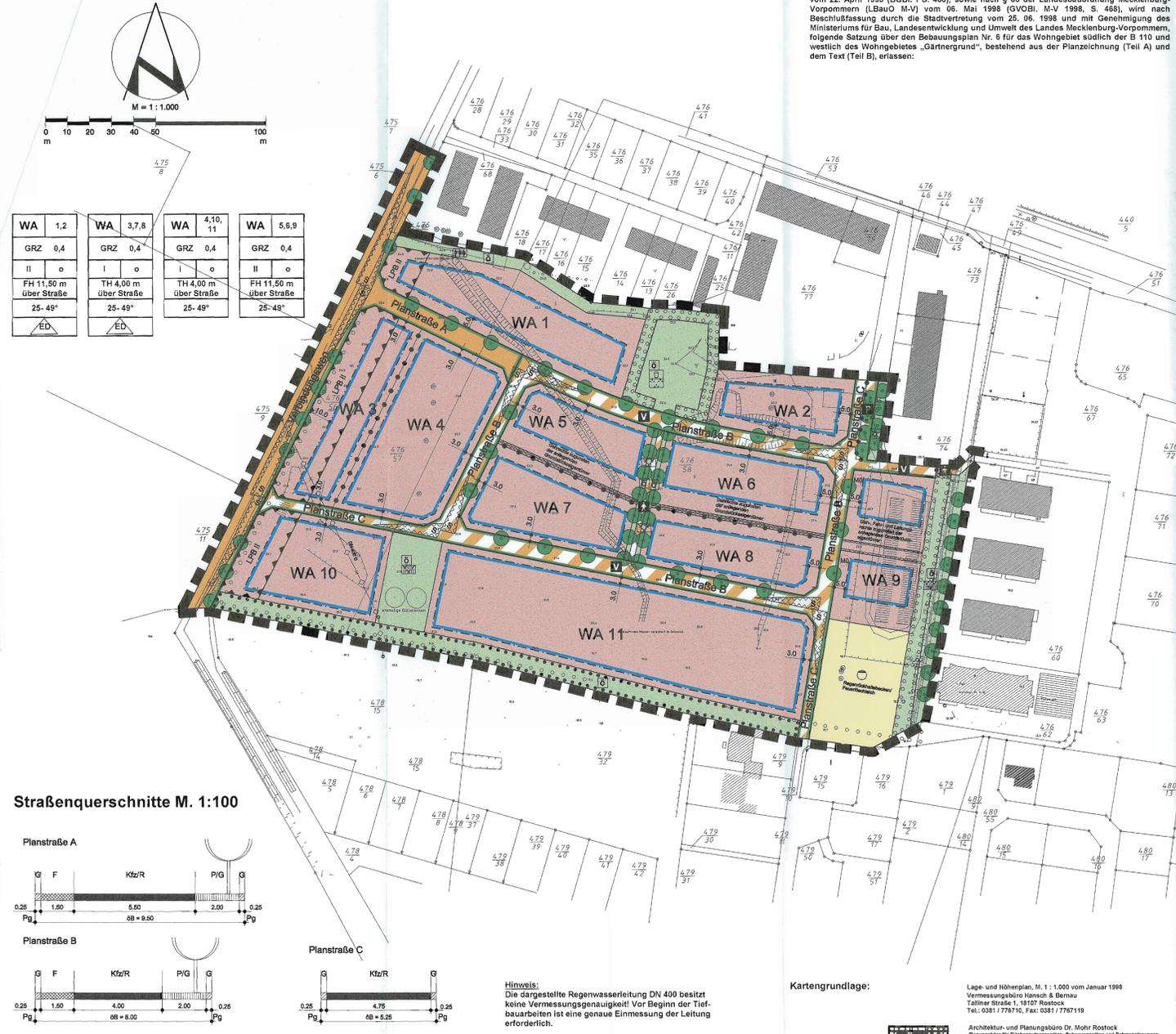


# SATZUNG DER STADT TESSIN

## ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 6 FÜR DAS WOHNGEBIET SÜDLICH DER B 110 UND WESTLICH DES WOHNGEbietES „GÄRTNERGRUND“

### TEIL A: PLANZEICHNUNG



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 468) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Bauleitlinie und die Darstellung des Flächennutzungsplans (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90.) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
-------------	-------------	-----------------

**I. FESTSETZUNGEN**  
**ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

**BAUWEISE, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

**VERKEHRSFÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

**FÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

**GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

**SONSTIGE FESTSETZUNGEN**

### TEIL B: TEXT

**Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten:
  - Anlagen für Verwaltungen
  - Gartennutzungsflächen
  - Tenkstellen

**Stellung baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Hauptgebäude sind mit der Firstrichtung parallel oder rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie anzuordnen.

**Von der Bebauung freizuhalten Flächen (Sichtdreiecke)** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufschüttung ab einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten.

**Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Stellplatzflächen sind aus durchsichtsfähigen Materialien herzustellen (Schotterrasen, Rasengrünsteine o.ä.).

**Initialpflanzungen Wasserflächen/Grabenbepflanzung**

**Ufer Wasserflächen/Grabenbepflanzungen:**

**Wasserrechtliche Schutzmaßnahmen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Der östlich angrenzende Binnengraben ist zu renaturieren und in gleicher Weise wie das Regenrückhaltebecken, gemäß Pflanzenliste unter der textlichen Festsetzung Nr. 6, zu bepflanzen.

**Leitungsrechte** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- Im WA 9 sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der anliegenden Grundstückseigentümer, unterirdische, Ver- und Entsorgungsleitungen zu errichten und zu unterhalten, welche die Erhaltung und Unterhaltung betriebsfähig zu machen, sind unzulässig.

**Vorkeruhungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Innerhalb der Fläche für Vorkeruhungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird festgesetzt:

**Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind mit einer geschlossenen Pflanzung aus heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

**Beim Pflanzen sind die in Klammern aufgeführten Mindestgrößen zu verwenden:**

Geholze I. Ordnung: 10-20% (Heister, 2 x verpflanzt, 150-200)  
Geholze II. Ordnung: 20-40% (Heister, 2 x verpflanzt, 150-200)  
Sträucher: 40-50% (2 x verpflanzt, 100-150)

Je 100 m<sup>2</sup> sind 50 Geholze in oben genannter Verteilung und aus nachfolgender Liste zu pflanzen (die mit einem \*) versehenen Arten sollten wegen der giftigen Früchte und/oder Pflanzenteile nicht an Spielplätzen gepflanzt werden).

**Geholze I. Ordnung:**  
Fagus sylvatica  
Corylus avellana  
Betula pendula  
Fraxinus excelsior  
Quercus petraea  
Tilia cordata

**Geholze II. Ordnung:**  
Acer campestre  
Alnus glutinosa  
Carpinus betulus  
Malus sylvestris  
Populus tremula  
Prunus avium  
Pyrus communis  
Sorbus aucuparia  
Sorbus aria

**Sträucher:**  
Cornus mas  
Cornus sanguinea  
Corylus avellana  
Crataegus monogyna  
Euonymus europaeus  
Ilex aquifolium  
Ligustrum vulgare  
Lonicera caerulea  
Lonicera xylosteum  
Prunus padus  
Prunus spinosa  
Rhamnus frangula  
Rosa canina  
Salix aurita  
Salix caprea  
Sambucus nigra  
Taxus baccata  
Viburnum lantana  
Viburnum opulus

**Kornelkirsche**  
- Roter Hartriegel  
- Haselnuß  
- Weiß-Dorn  
- Pfaffenblütchen  
- Stechpalme  
- Liguster  
- Blaue Heckenkirsche  
- Gewöhnliche Heckenkirsche  
- Trauben-Kirsche  
- Schlehe  
- Faulbaum  
- Hunds-Rose  
- Ohr-Weide  
- Sal-Weide  
- Schwarzer Holunder  
- Elbe  
- Wolliger Schneeball  
- Gemeiner Schneeball

**Für die Bepflanzung der einzelnen Planstrassen sowie des Fußweges ist jeweils eine andere Baumart zu verwenden.**

**13. Auf den Stellplatzflächen ist für jeweils 3 Stellflächen für Kraftfahrzeuge mindestens ein großkroniger heimischer Laubbau in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumschulqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2 x 3 m groß anzulegen. Die Stämme sind durch Antfahrerschutz zu sichern.**

**Pflanzliste:**  
Acer campestre  
Sorbus aucuparia  
Tilia cordata  
Feld-Ahorn  
Vogelbeere  
Winter-Linde

**Höhenlage baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 2 BauGB)

- Die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Höhenlage des Anschlusses der Grundstücke (Achse Grundstückszufahrt) an die Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie). Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhaut.

**Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAU M-V)

- Einfriedungen zu den Verkehrsflächen sind nur als Hecke, freiwachsende Strauchpflanzung, Staketenzaun oder Natursteinmauer in einer Höhe bis zu 1 m zulässig.

**Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG)

- Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft gilt die Durchführung der Maßnahmen gemäß den textlichen Festsetzungen Nr. 6 und 7 sowie 10 bis 13. Es erfolgt eine Sammelzuordnung anteilig auf die Erschließungsflächen und die Bauflächen. Verteilungsmaßstab ist die zulässige Grundfläche sowie die m<sup>2</sup> Verkehrsfläche.

**Hinweise:**

**A** Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (Gvbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 976 ff.) die zuständige untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

**B** Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen, Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallsitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrates nach § 3 Abs. 1 AbfAbgStoff vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht nach § 11 AbfAbg wird ausdrücklich hingewiesen.

**C** Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserversorgung Tessin. Es sind die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der TGL 43 850/02 vom April 1989 sowie des DVGW Regelwerkes, Arbeitsblatt W 101 vom Februar 1995, zu berücksichtigen. Insbesondere ist das Lagern und der Umgang mit wassergefährlichen Stoffen gefährlich und in der Regel nicht tragbar. Gemäß § 20 Abs. 1 LWaG ist der Umgang und die Lagerung von wassergefährlichen Stoffen (z.B. Heizöl) der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

**D** Im Bereich bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn des Verbindungsweges, kommt es zur Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1, um bis zu 2 dB. Dieses ist bei der Grundstücksgestaltung zu berücksichtigen.

### VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 09.05.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 06.10.1993 bis zum 21.10.1993 erfolgt.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 09.09.1993 erklärt, daß der Bebauungsplan der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen soll. Deshalb ist auf Beschluß der Stadtvertretung vom 09.09.1993 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB-Maßnahme G von der Anwendung des § 3 Abs. 1 BauGB (früherzeitige Bürgerbeteiligung) abgesehen worden. Den Bürgern ist am 17.03.1998 Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden. Darauf ist in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung hingewiesen worden.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.07.1998, 17.03.1998 und 29.06.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 11.09.1997 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 09.03.1998 bis zum 05.04.1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 20. 02. 1998 bis zum 09. 03. 1998 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am ..... im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der laterigen Darstellung der Grundpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.06.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.06.1998 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 25.06.1998 gebilligt.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom ..... Az: ..... bestätigt.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

13. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist in Kraft getreten.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

15. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist in Kraft getreten.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

16. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist in Kraft getreten.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

17. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist in Kraft getreten.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

18. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist in Kraft getreten.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

19. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist in Kraft getreten.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

20. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist in Kraft getreten.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

21. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist in Kraft getreten.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

22. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist in Kraft getreten.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

23. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist in Kraft getreten.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

24. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist in Kraft getreten.

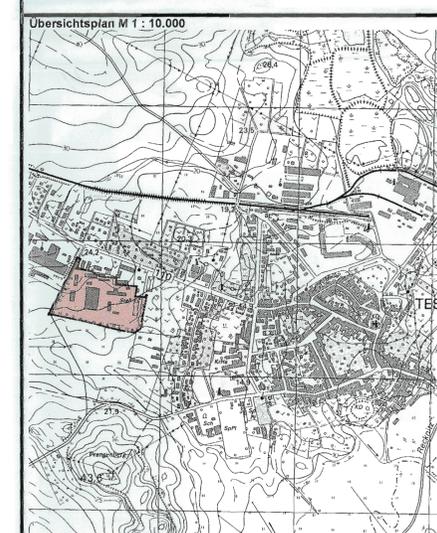
Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

25. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist in Kraft getreten.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

26. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist in Kraft getreten.

Tessin, (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister



**Tessin**  
Landkreis Bad Döberan / Land Mecklenburg-Vorpommern

**Bebauungsplan Nr. 6**  
für das Wohngebiet südlich der B 110 und westlich des Wohngebietes „Gärtnergrund“  
Flur & Gemarkung Tessin

